# STADT
# SANKT AUGUSTIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 23.11.2016

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher
Bürgermeister

# 12. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

| Sitzungsort | | | | |
|---|---|---|---|---|
| großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin | | | | |
| Datum | ☒ öffentliche Sitzung | Uhrzeit | ☒ nicht-öffentliche Sitzung | Uhrzeit |
| 07.12.2016 | | 18:00 | | anschließend |

# EINLADUNG

**Tagesordnung**
**Öffentlicher Teil**

| | | |
|---|---|---|
| **1** | | **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**<br>Berichterstatter: Bürgermeister |
| **2** | 16/0425 | **Einführung und Verpflichtung von zwei Ratsmitgliedern**<br>Berichterstatter: Bürgermeister |
| **3** | | **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2016**<br>Berichterstatter: Bürgermeister |
| **4** | | **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 29.06.2016 gefassten Beschlüsse**<br>Seite: **- 1 -** Berichterstatter: Dez. I |
| **5** | | **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen** |
| 5.1 | 16/0387 | Schnellstmögliche Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für die Krankenversorgung der Flüchtlinge / Asylbewerber in Sankt Augustin<br>Seite: **- 3 -** Berichterstatter: Dez. III |
| **6** | | **Genehmigung von Eilbeschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2016** |
| 6.1 | 16/0403 | Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW; Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Bauunterhaltung<br>Berichterstatter: Dez. IV |
| **7** | | **Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin** |
| 7.1.1 | 16/0442 | Umbesetzung eines Ausschusses<br>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br>Seite: **- 6 -** Berichterstatter: Dez. I |

## 8 Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse

### Haupt- und Finanzausschuss vom 23.11.2016

8.1 16/0412 Änderung des Stellenplanes

Berichterstatter: Dez. I

8.2 16/0362 Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Sankt Augustin

Berichterstatter: Dez. III

### Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vom 22.11.2016

8.3 16/0380 Denkmalpflegeplan der Stadt Sankt Augustin; Beschluss des Denkmalpflegeplans

Berichterstatter: Dez. IV

8.4 16/0381 Bebauungsplan Nr. 229 'Alte Heerstraße', für den Bereich südlich der Alten Heerstraße, östlich der Bebauung am Weilbergweg und westlich der Bebauung an der Ilmenaustraße, in der Gemarkung Hangelar, Flur 3 und 5;
1. Beschluss über die, während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Behörden am Planverfahren, eingegangenen Stellungnahmen;
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Berichterstatter: Dez. IV

8.5 16/0382 1. Änderung des Bebauungsplanes 707 'An der Deichstraße' in Sankt Augustin Buisdorf; Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Kindertagesstätte

Berichterstatter: Dez. IV

8.6 16/0405 Bebauungsplan Nr. 206/3 'Hinter der Wiese' 2. Änderung in Sankt Augustin-Hangelar.
1. Aufstellungsbeschluss
2. Auslegungsbeschluss

Berichterstatter: Dez. IV

### Jugendhilfeausschuss vom 28.11.2016

8.7 16/0259 Einrichtung einer Offenen Ganztagsschule (OGS) an der Katholischen Grundschule (KGS) Meindorf zum Schuljahr 2017/18

Berichterstatter: Dez. III

8.8 16/0295 Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Rahmen der Erhöhung der Mindestbetreuungszeit bei Rechtsanspruch

Berichterstatter: Dez. III

8.9 16/0341 Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen den öffentlichen Jugendhilfeträgern im Rhein-Sieg-Kreis bezüglich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Berichterstatter: Dez. III

8.10 16/0419 Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege

Berichterstatter: Dez. III

8.11 16/0420 Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich

Berichterstatter: Dez. III

8.12 16/0439 Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich;
hier: Evaluationsverfahren und weitere Verfahrensschritte

Berichterstatter: Dez. III

8.13 16/0408 Errichtung einer neuen Kindertagesstätte der KJF – Gemeinnützige Ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH an der Junkersstraße, Sankt Augustin-Menden

Berichterstatter: Dez. III

8.14 16/0411 Qualitätssicherung im Rahmen der Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagsschule

Berichterstatter: Dez. III

**Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss vom 2.11.2016**

8.15 16/0357 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Berichterstatter: Dez. III

**Rechnungsprüfungsausschuss vom 29.11.2016**

| | | |
|---|---|---|
| 8.16 | 16/0398 | Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 sowie Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters<br>Berichterstatter: Dez. I |

**Integrationsrat vom 6.12.2016**

| | | |
|---|---|---|
| 8.17 | 16/0450 | Erhöhung des Budgets des Integrationsrats 2017<br>Berichterstatter: Dez. III |
| 8.18 | 16/0453 | Personalsituation in der Migrantenberatung der Stadtverwaltung<br>Berichterstatter: Dez. III |
| **9** | 16/0389 | **Neuwahl eines stimmberechtigten Mitglieds für den Jugendhilfeausschuss**<br>Seite: **- 7 -** Berichterstatter: Dez. III |
| **10** | 16/0426 | **Wahl von Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Sankt Augustin in Organe von Gesellschaften und Verbände; hier: Aufsichtsrat der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin**<br>Seite: **- 9 -** Berichterstatter: Dez. I |
| **11** | 16/0427 | **Benennung eines/einer Ausschussvorsitzenden für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin; hier: Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration**<br>Seite: **- 11 -** Berichterstatter: Dez. I |
| **12** | 16/0415 | **Straßenbenennung der 'Ost-West-Spange' im Zentrum**<br>Seite: **- 13 -** Berichterstatter: Dez. IV |
| **13** | 16/0410 | **Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin zur Kompensation von ausfallenden Personalstunden des städtischen Fachpersonals in den Jugendeinrichtungen im Haushalt**<br>Seite: **- 16 -** Berichterstatter: Dez. III |

**14** 16/0444 **Zustimmung zur Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln im Bereich der Schülerbeförderung, Produkt 03-01-01, für das Haushaltsjahr 2016**

Seite: - **19** - Berichterstatter: Dez. III

**15** 16/0451 **Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die IT-Ausstattung an Gymnasien**

Seite: Berichterstatter: Dez. III

**Vorlage wird nachgereicht**

**16** 16/0432 **Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Seite: Berichterstatter: Dez. III

**Vorlage wird nachgereicht**

**17** 16/0434 **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Seite: - **21** - Berichterstatter: Dez. I

**18** 16/0435 **Änderung der Straßenreinigungssatzung und des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2017**

Seite: Berichterstatter: Dez. IV

**Vorlage wird nachgereicht**

**19** 16/0437 **4. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008**

Seite: Berichterstatter: Dez. IV

**Vorlage wird nachgereicht**

**20** 16/0443 **Änderung des Stellenplans**

Seite: Berichterstatter: Dez. I

**Vorlage wird nachgereicht**

**21** 16/0457 **Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung der Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; Beitrittserklärung**

Seite: - **24** - Berichterstatter: Dez. III

| | |
|---|---|
| **22** | **Anträge der Fraktionen**<br>Berichterstatter: Dez. I |
| **23** | **Anfragen und Mitteilungen** |
| 23.1 | Anfragen<br>Berichterstatter: Dez. I |
| 23.2 | Mitteilungen<br>Berichterstatter: Dez. I |

## Nicht öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| **1** | | **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**<br>Berichterstatter: Bürgermeister |
| **2** | | **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 26.10.2016**<br>Berichterstatter: Bürgermeister |
| **3** | | **Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 29.06.2016 gefassten Beschlüsse**<br>Seite: - **30** - Berichterstatter: Dez. I |
| **4** | | **Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**<br>**Haupt- und Finanzausschuss vom 23.11.2016** |
| 4.1 | 16/0370 | Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstückes im Gewerbegebiet Einsteinstraße, Gemarkung Obermenden, Flur 8, Nummer 2663<br>Berichterstatter: Dez. I |
| **5** | 16/0433 | **Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten**<br>Seite: - **31** - Berichterstatter: Dez. I |
| **6** | | **Anträge der Fraktionen**<br>Berichterstatter: Dez. I |
| **7** | | **Anfragen und Mitteilungen** |
| 7.1 | | Anfragen<br>Berichterstatter: Dez. I |
| 7.2 | | Mitteilungen<br>Berichterstatter: Dez. I |

**STADT SANKT AUGUSTIN**
DER BÜRGERMEISTER

# Bericht über die Beschlussausführung des Rates

**Sitzung vom 29.06.2016**

**Öffentlicher Teil**

**16/0209** **Umbesetzung der Ausschüsse**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**16/0214** **Bestellung von beratenden Mitgliedern für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**16/0236** **Umbesetzung der Ausschüsse**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**16/0237** **Antrag zu Top 4 der Ratssitzung am 29.6.2016 "Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin"**

**Fraktion Aufbruch**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**16/0161** **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 'Gänsepütz' - Sachstandsbericht; Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

**16/0162** **Bebauungsplanes Nr. 229 'Alte Heerstraße' an der Alten Heerstraße in Hangelar östlich der Bebauung am Weilbergweg und westlich der Bebauung an der Illmenaustraße Straße, in der Gemarkung Hangelar, Flur 3 und 5; 1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden; 2. Auslegungsbeschluss gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

**16/0179** **Übernahme der hälftigen Trägeranteile der evangelischen Kita Schulstraße und der evangelischen Kita Pauluskirchstraße**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

**16/0205** **Aufnahme einer eingruppigen Waldkita in die Jugendhilfeplanung**

Der Beschluss wurde umgesetzt.

**16/0153** **Maßnahmen zur Verbesserung der Verpflegungssituation Offene Ganztagsschule (OGS)**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

**16/0193** **Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**16/0181** **Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2015**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

**16/0186** **Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Straßenbauarbeiten Rad- und Gehwegverbreiterung Alte Heerstraße sowie Kreisverkehr Großenbuschstraße**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**16/0211** **Änderung des Stellenplanes**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**16/0223** **Änderung der Buslinie 517 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2016**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

**16/0177** **Sachstandsbericht zur Finanzierung der Offenen Ganztagsschule unter Berücksichtigung der Elternbeitragssatzung**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

**16/0235** **Aktuelle Situation der Flüchtlingsunterbringung in Sankt Augustin**

Es wird beschlussgemäß verfahren. Auf die hierzu schon gefassten Beschlüsse in der HAFA-Sitzung am 29.8.2016 (DS-Nr. 16/0266 und 16/0293) wird verwiesen.

**STADT SANKT AUGUSTIN**
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: DEZ III / Dezernat III

# Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 28.10.2016
Drucksache Nr.: **16/0387**

---

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Behandlung** |
|---|---|---|
| Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration | 09.11.2016 | öffentlich / Entscheidung |

---

**Betreff**

**Schnellstmögliche Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für die Krankenversorgung der Flüchtlinge / Asylbewerber in Sankt Augustin**

**Entscheidung:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt

die Verwaltung schnellstmöglich die elektronische Gesundheitskarte (eGK) für die Krankenversorgung der Flüchtlinge / Asylbewerber in Sankt Augustin einzuführen und Verhandlungen mit dem Rhein-Sieg-Kreis aufzunehmen, damit die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte auch unterjährig möglich ist.

Bürgermeister

Ratsmitglied
– Knülle –

**Sachverhalt / Begründung:**

Dem Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration wurde am 19.10.2016 mit DS-NR.: 16/0335 der Sachstandsbericht zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für die Krankenversorgung der Flüchtlinge / Asylbewerber vorgelegt. Insofern wird inhaltlich auf die Vorlage verwiesen. Der Ausschuss beauftragte die Verwaltung schnellstmöglich die eGK für die Krankenversorgung der Flüchtlinge / Asylbewerber einzuführen.

In der Sitzung wurde von der Verwaltung vorgetragen, dass ein Wechsel frühestens zum 01.01.2018 möglich ist. Nach Rücksprache mit der für Sankt Augustin zuständigen Krankenkasse (TKK) am 20.10.2016 ist ein Wechsel auch unterjährig möglich. Die TKK teilte mit, dass nach den Erfahrungen mit der Einführung der eGK in den Städten Troisdorf, Hennef und Bornheim ein Vorlauf von ca. 2 Monaten für die Umstellung benötigt wird.

Zum Stand 31.10.2016 werden von der Stadt Sankt Augustin derzeit für 360 Personen Krankenscheine ausgestellt. Hiervon erhalten bis zum Jahresende 116 Personen eine Krankenversicherungskarte, da diese Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten. Weitere 110 Personen erhalten ab Ende des 1. Quartals 2017 Analogleistungen nach § 2 AsylbLG. Diese Personen erhalten damit automatisch eine Krankenversicherungskarte und kommen somit für die eGK nicht mehr in Frage.

Die Einführung der eGK ist mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden. Bei einer Einführung zum 01.01.2017 verbleiben der Stabsstelle Wohnraum und AsylbLG nur ca. 6 Wochen um

- die Regularien mit der zuständigen Krankenkasse (TKK) zu besprechen,
- die entsprechende Hard- und Software zu beschaffen und
- 244 Leistungsfälle auf die eGK umzustellen.

Zusätzlich müssen in dieser Zeit alle Leistungsfälle (513 Personen) in Bezug auf die umfangreichen Änderungen im AsylbLG zum 01.01.2017 überarbeitet werden. Eine Umstellung auf die eGK zum 01.01.2017 ist daher ohne weitere personelle Kapazitäten für die Verwaltung nicht möglich.

Die Einführung der eGK wäre für die Stadt Sankt Augustin grundsätzlich zum 01.01.2017 möglich, sofern hierzu bis zum 01.11.2016 gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis der Wechsel erklärt wird. Kann die Erklärung hierzu nicht bis zum 01.11.2016 erfolgen, ist ein Wechsel zur eGK nach der derzeitigen Vereinbarung erst zum 01.01.2018 möglich. Die zurzeit gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sieht einen unterjährigen Wechsel nicht vor. Die Verwaltung wird deshalb vom Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt entsprechende Verhandlungen mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu führen, damit auch ein unterjähriger Wechsel ermöglicht wird.

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen (derzeit noch nicht benennbar)

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

*im Stadtrat von Sankt Augustin*

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Christian Günther

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB,**

**Federführung: BRB**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am: 22.11.2016/BG**

STADT SANKT AUGUSTIN
Ratsservice
22. NOV. 2016
Amt
Ablichtung für Amt

# Antrag

**Datum:** 22.11.2016
**Drucksachen-Nr.: 16/0442**

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Behandlung** |
|---|---|---|
| Rat | 07.12.2016 | öffentlich / Entscheidung |

**Umbesetzung eines Ausschusses**

**Beschlussvorschlag**:

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragt die folgenden Umbesetzungen in Ausschüssen:

**Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss**
Setze Sachkundige Bürgerin Gabriele Gassen auf Position 2 der Vertreter*innenliste
(Die nachfolgenden Personen rutschen jeweils eine Position nach hinten)

| **Ausschuss** | **Streiche Mitglied** | **alte Vertreterliste** | **Setze Mitglied** | **neue Vertreterliste** |
|---|---|---|---|---|
| **Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss** | - | Barbara Piéla-Jonda<br>Christian Günther<br>Wolfgang Haacke<br>Martin Metz<br>Günter Piéla | - | Barbara Piéla-Jonda<br>**Gabriele Gassen**<br>Christian Günther<br>Wolfgang Haacke<br>Martin Metz<br>Günter Piéla |

gez. Martin Metz gez. Christian Günther

**STADT SANKT AUGUSTIN**
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

# Sitzungsvorlage

Datum: 28.10.2016
Drucksache Nr.: **16/0389**

---

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Behandlung** |
|---|---|---|
| Rat | 07.12.2016 | öffentlich / Entscheidung |

---

**Betreff**

**Neuwahl eines stimmberechtigten Mitglieds für den Jugendhilfeausschuss**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin wählt _____ für den Rest der Wahlzeit als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin.

**Sachverhalt / Begründung:**

In seiner konstituierenden Sitzung am 25.06.2014 hat der Rat der Stadt Sankt Augustin Frau Anne-Katrin Silber-Bonz als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt. Frau Silber-Bonz hat ihr Ratsmandat niedergelegt und scheidet somit auch aus dem Jugendhilfeausschuss aus.

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) ist daher für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied auf Vorschlag der entsendenden Stelle (FDP) zu wählen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

**STADT SANKT AUGUSTIN**
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: BRB / Bürgermeister- und Ratsbüro

# Sitzungsvorlage

Datum: 10.11.2016
Drucksache Nr.: **16/0426**

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Behandlung** |
|---|---|---|
| Rat | 07.12.2016 | öffentlich / Entscheidung |

**Betreff**

**Wahl von Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Sankt Augustin in Organe von Gesellschaften und Verbände;**
**hier: Aufsichtsrat der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt,

Herrn/Frau _____

und

Herrn/Frau _____

in den Aufsichtsrat der Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin zu bestellen.

**Sachverhalt / Begründung:**

Jeweils mit Schreiben vom 4.11.2016 haben Frau Claudia Feld-Wielpütz und Herr Georg Schell ihre Aufsichtsratsmandate für den Aufsichtsrat der Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages unter Einhaltung der vierwöchigen Kündigungsfrist niedergelegt. Nach Mitteilung der Wasserversorgungs- GmbH Sankt Augustin endet das Aufsichtsratsmandat mit Ablauf des 2.12.2016. Somit können in der Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 7.12.2016 zwei neue Mitglieder bestellt werden.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

**STADT SANKT AUGUSTIN**
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: BRB / Bürgermeister- und Ratsbüro

# Sitzungsvorlage

Datum: 10.11.2016
Drucksache Nr.: **16/0427**

---

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Behandlung** |
|---|---|---|
| Rat | 07.12.2016 | öffentlich / Entscheidung |

---

**Betreff**

**Benennung eines/einer Ausschussvorsitzenden für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin; hier: Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin bestellt

Herrn/Frau _____

zum/zur Ausschussvorsitzenden/e des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration.

**Sachverhalt / Begründung:**

Frau Silber-Bonz hat ihr Ratsmandat zum 25.10.2016 niedergelegt. Somit ist Frau Silber-Bonz auch nicht mehr Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin.

Gem. § 58 Abs. 5 Satz 5 GO NRW ist somit ein/e neue/r Ausschussvorsitzende/r vom Rat der Stadt Sankt Augustin zu bestellen.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

**STADT SANKT AUGUSTIN**
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

# Sitzungsvorlage

Datum: 08.11.2016
Drucksache Nr.: **16/0415**

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Behandlung** |
|---|---|---|
| Rat | 07.12.2016 | öffentlich / Entscheidung |

**Betreff**

**Straßenbenennung der 'Ost-West-Spange' im Zentrum**

**Beschlussvorschlag:**

Die neue Straße erhält folgenden Namen: (siehe gelb gekennzeichnete Fläche in Anlage 1)
**Wilfried-Wessel-Straße**

**Sachverhalt / Begründung:**

Die im Bau befindliche Verbindungsstraße von der Bonner Straße zur Straße „Markt" bzw. Rathausallee hat noch keinen eigenen Straßennamen.

Die Straßenbenennung/-umbenennung ist in Nordrhein-Westfalen nicht spezialgesetzlich geregelt und fällt in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde.
Die Straßenbenennung und auch die Straßenumbenennung stehen im Ermessen der Gemeinde. Im öffentlichen Interesse haben Straßenbenennungen zum einen Ordnungs- und Erschließungsfunktionen zu erfüllen, zum anderen dienen sie auch der gemeindlichen Selbstdarstellung.

Wilfried Wessel (27.08.1930 bis 02.01.2016) war von 1989 bis1994 ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin und 24 Jahre Ratsmitglied. Er hat die Entwicklung der Stadt wesentlich mitgeprägt. Für sein langjähriges Wirken im Dienst der Allgemeinheit wurde ihm 1992 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Seine Witwe, sein Sohn und sein Enkel haben der Straßenbenennung nach ihm zugestimmt. Der Ortsvorsteher Herr Heckenroth hat der Straßenbenennung am 12.07.2016 zugestimmt.

Nach Fertigstellung der Straße erfolgt die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

# Anlage 1

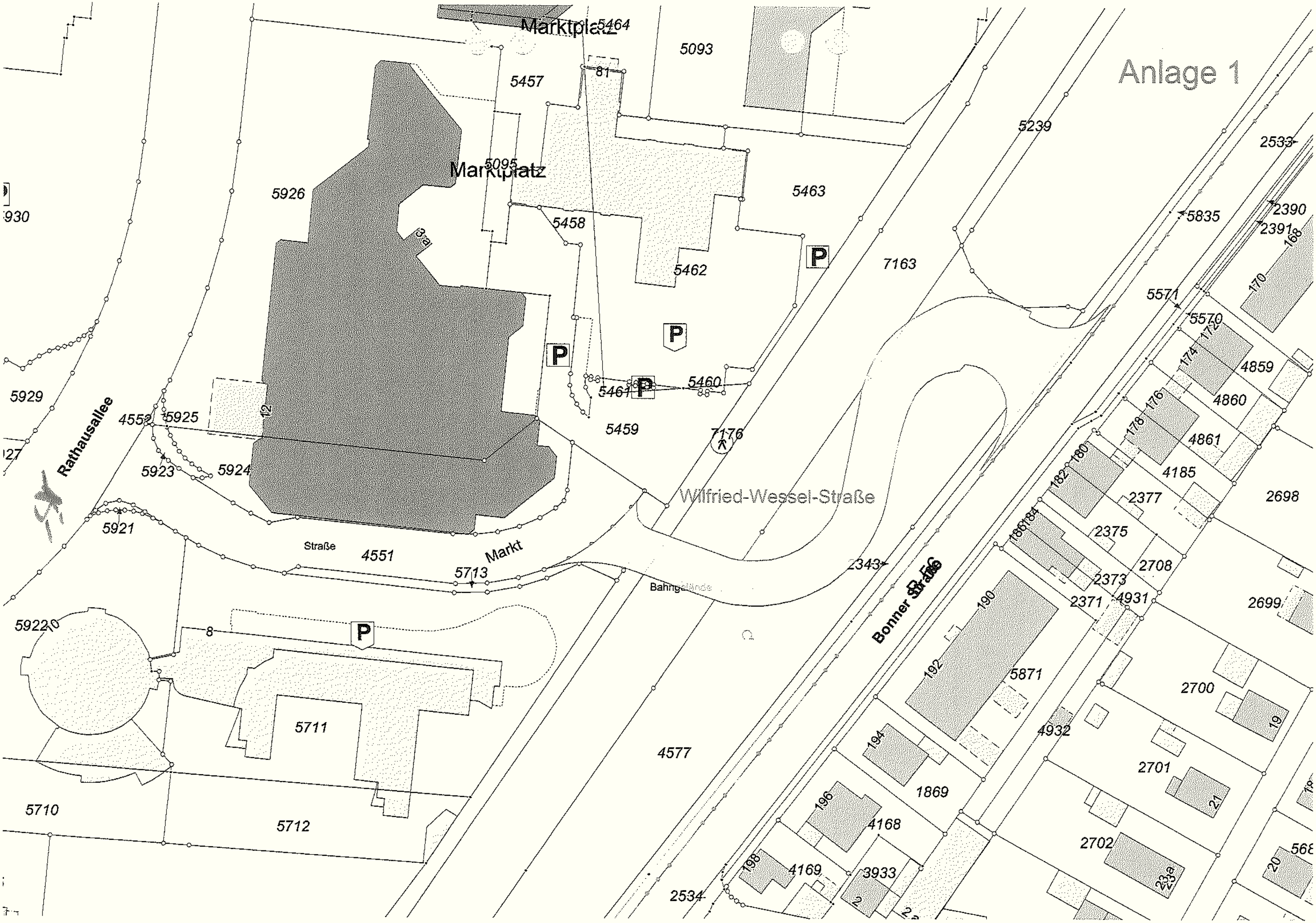
Marktplatz
Rathausallee
Wilfried-Wessel-Straße
Bonner Straße
Markt
Straße
Bahngelände
5093
5457
5464
5095
5926
5458
5462
5463
7163
5239
5460
5461
5459
7176
4551
5713
5925
5924
5923
5921
4552
5929
5711
5712
5710
4577
2343
5871
1869
4168
4169
3933
2534
2533
2390
2391
5835
5571
5570
4859
4860
4861
4185
2377
2375
2708
2373
2371
4931
2698
2699
2700
2701
2702
4932

**STADT SANKT AUGUSTIN**
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

# Sitzungsvorlage

Datum: 07.11.2016
Drucksache Nr.: **16/0410**

---

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Behandlung** |
|---|---|---|
| Rat | 07.12.2016 | öffentlich / Entscheidung |

---

**Betreff**

**Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin zur Kompensation von ausfallenden Personalstunden des städtischen Fachpersonals in den Jugendeinrichtungen im Haushalt**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Augustin beschließt, bei dem Produkt 06-02-02 - Offene Kinder-und Jugendarbeit – für 2016 einen außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 42.623,22 € gem. § 83 GO NRW bereitzustellen. Der außerplanmäßige Aufwand entsteht auf dem Sachkonto 523204 – Erstattungen an örtliche Jugendhilfeträger.

2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, bei dem Produkt 06-02-02 – Offene Kinder- und Jugendarbeit – für 2017 einen außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 147.057,27 € gem. § 83 GO NRW bereitzustellen. Der außerplanmäßige Aufwand entsteht auf dem Sachkonto 523204 – Erstattungen an örtliche Jugendhilfeträger. Die Auszahlung erfolgt sobald der Haushalt für das Jahr 2017 in Kraft getreten ist.

Zu Ziff. 1:

| **Produkt** | **Sachkonto** | **Außerplanmäßiger Aufwand 2016** |
|---|---|---|
| Offene Kinder- und Jugendarbeit Kostenstelle 50020 | 523204 -Erstattungen an örtliche Jugendhilfeträger | 42.623,22 € |

Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch Minderaufwand bei folgendem Produkt und Sachkonten:

| **Produkt** | **Sachkonto** | **Minderaufwand** |
|---|---|---|
| Offene Kinder- und Jugendarbeit Kostenstelle 01020 | 501210 - Personalaufwand für tariflich Beschäftigte | 31.080,87 € |
| | 502200 - Beiträge zu Versorgungskassen | 3.303,29 € |
| | 503210 - Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung | 8.239,06 € |

Zu Ziff. 2:

| Produkt | Sachkonto | Außerplanmäßiger Aufwand 2017 |
|---|---|---|
| Offene Kinder- und Jugendarbeit Kostenstelle 50020 | 523204 Erstattungen an örtliche Jugendhilfeträger | 147.057,27 € |

Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch Minderaufwand bei folgendem Produkt und Sachkonten:

| Produkt | Sachkonto | Minderaufwand |
|---|---|---|
| Offene Kinder- und Jugendarbeit Kostenstelle 01020 | 501210 - Personalaufwand für tariflich Beschäftigte | 107.234,17 € |
| | 502200 - Beiträge zu Versorgungskassen | 11.396,93 € |
| | 503210 - Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung | 28.426,17 € |

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Stadt Sankt Augustin hat mit dem Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. vertraglich vereinbart, dass dieser im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes in zahlreichen städtischen Liegenschaften und darüber hinaus Angebote der Offenen Jugendarbeit und der mobilen Jugendarbeit vorhält. Der Verein erhält zur Durchführung seiner Aufgaben jährlich eine Zuwendung als Grundbudget. Dem Verein werden hierzu acht Vollzeitstellen und eine Teilzeitstelle für Fachkräfte zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt über eine Zuweisung der betroffenen Beschäftigten.

Ferner erhält der Verein zur Förderung der städtischen Jugendarbeit Mittel für den Fall, dass eine an den Verein abgeordnete städtische Fachkraft nicht im vorgesehenen Zeitumfang tätig ist und die Aufgaben durch eine durch den Verein gestellte Ersatzfachkraft übernommen werden. Die Übertragung von Mitteln an den Verein kann nur in der Höhe erfolgen, in der Personalkosteneinsparungen bei der Stadt tatsächlich entstehen. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2016 werden Personalkosten auf den Arbeitsplätzen Spielstube, Streetwork, Jugendzentrum, Stadtteilwohnung und Abenteuerspielplatz eingespart. Diese Einsparungen entstehen durch die Fortsetzung der Teilzeitarbeit auf drei Vollzeitstellen

Mit Sitzungsvorlage vom 06.11.2015, Drucksache Nr.15/0340, wurde auf der Grundlage der dem Fachbereich Zentrale Dienste zum damaligen Zeitpunkt bekannten Daten prognostiziert, dass bezogen auf das Haushaltsjahr 2016 voraussichtlich Personalkosteneinsparungen in Höhe von insgesamt 52.583,07 € entstehen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 entschieden, diese Mittel bereitzustellen.

Im Rahmen einer „Spitzabrechnung" für das Haushaltsjahr 2016 ist jedoch festzustellen, dass auf den Arbeitsplätzen Stadtteilwohnung, Streetwork, Jugendzentrum, Abenteuerspielplatz und Spielstube weitere Personalkosteneinsparungen eingetreten sind, die zum Zeitpunkt der Prognose für 2016 noch nicht bekannt waren. Unter Berücksichtigung der mit Beschluss des Rates vom 09.12.2015 bereitgestellten Zahlung von 52.583,07 €, einer Abschlagszahlung in Höhe von 24.999 €, die der Verein zur Förderung der städtischen Ju-

gendeinrichtungen in Sankt Augustin am 17.10.2016 zur Fortsetzung seiner Arbeit erhalten hat, ist es erforderlich, 42.623,22 € über das Sachkonto 523204,Produkt 06-02-02, zuzuweisen. Die Deckung erfolgt von den Sachkonten 501210 mit 31.080,87 502200 mit 3.303,29 € und 503210 mit 8.239,06 €.

Zu Ziff. 2:

Des Weiteren wird laut Vertrag und analog zu den Vorjahren die Prognose der Personalkosteneinsparungen 2017 in Höhe von 147.057,27 € bewilligt. Die eingesparte Summe wird ebenfalls getrennt über das Sachkonto 523204, Produkt 06-02-02 dem Verein zugewiesen. Zur Deckung werden die eingesparten Beträge in den Sachkonten 501210 „Personalaufwand für tariflich Beschäftigte" in Höhe von 107.234,17 €, 502200 „Beiträge zu Versorgungskassen" in Höhe von 11.396,93 € und 503210 „Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung" in Höhe von 28.426,17 € im gleichen Produkt herangezogen. Die Personalkosteneinsparungen für 2017 werden erst nach dem Inkrafttreten des Haushalts 2017 erstattet. Da es sich bei dem Haushalt 2016/2017 um einen Doppelhaushalt handelt, erfolgt die Auszahlung an den Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V. unverzüglich am ersten Arbeitstag des Jahres 2017.

Personalaufwendungen sind ausschließlich Aufwendungen für eigenes Personal und werden auf den Konten der Ergebniszeile 11 ausgewiesen. Bei der Erstattung an den Verein handelt es sich um Kostenerstattungen die der Ergebniszeile 13 zuzurechnen und in dem dazugehörenden Kontenkreis nachzuweisen sind. Hier stehen die Mittel zunächst jedoch nicht zur Verfügung und können nur im Wege der über- oder außerplanmäßigen Bereitstellung hierher transferiert werden.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 189.680,49 €.

☒ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 06-02-02 zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

**STADT SANKT AUGUSTIN**
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FD 5/30 / Fachdienst 5/30 - Schulverwaltung

# Sitzungsvorlage

Datum: 22.11.2016
Drucksache Nr.: **16/0444**

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Behandlung** |
|---|---|---|
| Rat | 07.12.2016 | öffentlich / Entscheidung |

**Betreff**

**Zustimmung zur Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln im Bereich der Schülerbeförderung, Produkt 03-01-01, für das Haushaltsjahr 2016**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Bereich der Schülerbeförderung, Produkt 03-01-01, für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 80.000,- €.

Die Mehraufwendungen und Mehrausgaben werden gedeckt durch Minderaufwendungen/Minderausgaben bei Produkt 03-02-01 (Grundschulen) Sachkonto 521511 (Einzelmaßnahmen Gebäudeinstandhaltung).

**Sachverhalt / Begründung:**

Im Haushaltsjahr 2016 wurden für die Schülerbeförderung im Produkt 03-01-01 für alle Schulformen 1.003.000,- € bereitgestellt. Zwar wurden bei der Haushaltsaufstellung bereits zu erwartende Erhöhungen und Zusatzkosten berücksichtigt, allerdings war nicht absehbar, dass sich nachfolgend aufgeführte Positionen nochmals deutlich verteuern würden.

1. Die RSVG übersandte im Oktober 2016 eine Schlussrechnung für das Schuljahr 2015/16, die in dieser Höhe nicht kalkulierbar war. Daraus entsteht ein Mehrbedarf von rd. 49.000,- €.

   Ein Faktor für die Höhe der Nachzahlung ist die Schließung der Haupt- und Realschule im Schulzentrum Menden. Schülerinnen und Schüler dieser Schultypen müssen nun häufiger den Schülertransport in Anspruch nehmen, um das Schulzentrum Niederpleis zu erreichen. Im Gegenzug besuchen die Gesamtschule Schülerinnen und Schüler, die in einem größeren Radius zum Schulzentrum Menden wohnen und damit einen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten haben.

2. Es war erforderlich, den Pendelverkehr zur Verlagerung des Sportunterrichts auch im ersten Schulhalbjahr 2016/17 aufrecht zu erhalten, da die Sporthalle im Schulzentrum Menden noch nicht für den Schulsport frei gegeben werden konnte. Die zusätzlichen Kosten hierfür belaufen sich auf rd. 31.000,- €.

Aufgrund dieser beiden Faktoren kommt es im Produkt zu 03-01-01 Schülerbeförderung zu einem Mehrbedarf von rd. 80.000,- € im Haushaltsjahr 2016.

Die Mehraufwendungen sind erheblich, so dass die Zustimmung des Rates der Stadt Sankt Augustin erforderlich ist. Die Mehraufwendungen/Mehrausgaben werden gedeckt durch Minderaufwendungen/Minderausgaben in Höhe von 80.000,- € bei Produkt 03-02-01 (Grundschulen), Sachkonto 521511 (Einzelmaßnahmen Gebäudeinstandhaltung). Hierbei handelt es sich um die Planungskosten für die Optimierung der Verpflegungssituation in der Kath. Grundschule Sankt Martin, in Mülldorf. Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht feststand, welche Variante zur Ausführung kommen soll konnte der Haushaltsansatz für die Planungskosten nur vorsichtig geschätzt werden. Aufgrund der aktuellen Kostenschätzung können die Aufwendungen für die Planungsleistungen reduziert werden.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf € .

☒ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 03-01-01 zur Verfügung.

☒ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☒ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

**STADT SANKT AUGUSTIN**
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

# Sitzungsvorlage

Datum: 16.11.2016
Drucksache Nr.: **16/0434**

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|---|---|
| Rat | 07.12.2016 | öffentlich / Entscheidung |

**Betreff**

**Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) mit Wirkung zum 01.01.2017.

**2. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV BW 1994, S. 666) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
   a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses
   b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 61,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
   a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses
   b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Stadt Sankt Augustin ist aufgrund ihrer Haushaltslage verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin sind Maßnahmen festzulegen, die die Haushaltslage nachhaltig verbessern und dadurch einen strukturellen Haushaltsausgleich innerhalb eines bestimmten Zeitraums wieder herzustellen. Neben Aufwandsreduzierungen sind im Haushaltssicherungskonzept auch Ertragsverbesserungen notwendig. Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 09.03.2016 die Haushaltssatzung für die Jahre 2016/2017 sowie das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016 bis 2022 beschlossen. Das Haushaltssicherungskonzept sieht unter anderem als Konsolidierungsmaßnahme die Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zum 01.01.2017 um 2,5 %-Punkte auf 16 v. H. des Einspielergebnisses vor. Zuletzt wurde dieser Steuersatz zum 01.01.2013 erhöht.

Im Hinblick auf die Wahl des Steuersatzes für die Besteuerung des Einspielergebnisses bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit hat der Satzungsgeber die Aufgabe, konkret auf das Stadtgebiet Sankt Augustin bezogenen angemessene Steuersätze zu finden.

Diesbezüglich wurden alle Automatenaufsteller mit dem Hinweis auf die geplante Steuererhöhung angeschrieben und ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu der Angemessenheit des vorgesehenen vom Hundertsatz von 16 der Einspielergebnisse zu äußern. Sie wurden gleichzeitig darüber unterrichtet, dass die Prüfung einer möglicherweise erdrosselnden Wirkung des Steuersatzes nur bei Einreichung entsprechender Nachweise erfolgen kann.

Es konnte festgestellt werden, dass bei keinem Automatenaufsteller eine erdrosselnde Wirkung bei einem Steuersatz von 16. v. H. des Einspielergebnisses nachgewiesen werden konnte.

Zur Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes ist die Änderung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2017 erforderlich.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf € .

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

**STADT SANKT AUGUSTIN**
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

# Sitzungsvorlage

Datum: 23.11.2016
Drucksache Nr.: **16/0457**

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Behandlung** |
|---|---|---|
| Rat | 07.12.2016 | öffentlich / Entscheidung |

**Betreff**

**Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung der Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;**
**Beitrittserklärung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt

1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung der Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuzustimmen.

2. Gem. § 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt die Krankenversorgung der leistungsberechtigten Asylbewerber ab 01.01.2017 durch die Ausstellung von Behandlungsscheinen.

3. Der Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen aufzunehmen, um die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte auch unterjährig zu ermöglichen.

4. Spätestens ab 01.01.2018 erfolgt die Krankenversorgung der leistungsberechtigten Asylbewerber durch die elektronische Gesundheitskarte.

**Sachverhalt / Begründung:**

Seit Mitte der neunziger Jahre haben sich die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises zu einer Solidargemeinschaft bezügl. der Krankenversorgung von Asylbewerbern zusammengeschlossen. Durch die Solidargemeinschaft wird erreicht, dass extrem Kostenaufwändige Behandlungen (z.B. Aids, Bluter) anteilig auf alle Mitgliedskommunen der Solidargemeinschaft verteilt werden.

Die Städte Troisdorf, Hennef und Bornheim stellen die Krankenversorgung der Asylbewerber ab 01.01.2017 auf die Ausstellung von elektronischen Gesundheitskarten um. Daher wird der Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Vertragspartner notwendig. In dieser neuen Vereinbarung (siehe Anlage) musste die Kostenverteilung für die Solidargemeinschaft neu festgelegt werden. Künftig gibt es 3 Solidargemeinschaften:

1. Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte an leistungsberechtigte Asylbewerber gem. § 1 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
2. Ausstellung von Krankenbehandlungsscheinen an leistungsberechtigte Asylbewerber gem. § 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und
3. Ausstellung einer Krankenversichertenkarte (Chipkarte) für Asylbewerber, die bereits über 15 Monate Leistungen beziehen gem. § 1 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Auf die Beratungen im Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration am 26.10.2016 und 09.11.2016 einschl. der DS Nr. 16/0379 und DS Nr. 16/0387 wird Bezug genommen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf € .

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlage zu DS-Nr. 16/0457

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs.1, 2. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204, schließen der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Sankt Augustin folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) sind die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Dies umfasst u.a. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG). Außerdem können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (§ 6 AsylbLG).

(2) Zur Versorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, können die Städte und Gemeinden der Landesrahmenvereinbarung[1] beitreten und eine Krankenkasse mit der Übernahme der Gesundheitsversorgung dieses Personenkreises beauftragen. In diesem Falle werden die Leistungsberechtigten mit einer elektronischen Gesundheitskarte ausgestattet.

(3) Sofern ein Beitritt zur Landesrahmenvereinbarung nicht erfolgt, entscheiden die Städte und Gemeinden im Einzelfall in eigenem Namen über den Leistungsanspruch dem Grunde nach. In diesem Falle wird die Versorgung der Leistungsberechtigten über Behandlungsscheine sichergestellt.

(4) Ein Wechsel zwischen den Systemen nach § 1 Abs. 2 und 3 ist ausschließlich zum 1.1. eines jeden Jahres zulässig. Der Wechsel ist dem Rhein-Sieg-Kreis bis zum 01.11. des Vorjahres anzuzeigen.

(5) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach § 2 AsylbLG, die nicht versichert sind, wird gem. § 264 Abs. 2-7 SGB V von den Krankenkassen übernommen. In diesem Falle erhalten die Leistungsberechtigten eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte).

[1] Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen

§ 2

(1) Hinsichtlich der Personenkreise nach § 1 Abs. 2 und 5 sind die Kommunen verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen den Krankenkassen zu erstatten. In diesen Fällen beauftragen die kreisangehörigen Kommunen den Rhein-Sieg-Kreis mit der Durchführung der Abrechnung der Leistungen mit den Krankenkassen einschließlich der Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 des Sozialgesetzbuches -Zehntes Buch- (SGB X)

(2) Hinsichtlich des Personenkreises nach § 1 Abs. 3 beauftragen die kreisangehörigen Kommunen den Rhein-Sieg-Kreis mit der Durchführung der mit der Erfüllung des Anspruchs der Höhe nach sowie der Abrechnung der Leistungen zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren auf den Rhein-Sieg-Kreis.

(3) Die kreisangehörigen Kommunen stellen eine zeitnahe Eingabe im Krankenhilfeprogramm sicher.

(4) Von dieser Vereinbarung werden nicht erfasst Kur-, Erholungs- und stationäre Erholungsmaßnahmen, sofern es sich nicht um Anschlussheilbehandlungen handelt.

§ 3

(1) Die kreisangehörigen Kommunen erstatten dem Rhein-Sieg-Kreis die tatsächlich abgerechneten Aufwendungen sowie die Verfahrenskosten.

(2) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr für welches die Abrechnung durchgeführt wird. Die zu erstattenden Gesamtaufwendungen werden getrennt nach den Personenkreisen des § 1 Abs. 2, 3 und 5 ermittelt. Noch nicht abgerechnete Aufwendungen aus Vorjahren werden den Aufwendungen des Abrechnungsjahres zugeschlagen. Im Falle eines Systemwechsels nach § 1 Abs. 4 werden noch nicht abgerechneten Krankenhilfeaufwendungen aus Vorjahren nach dem für die jeweilige Kommune im Abrechnungsjahr geltenden Maßstab verteilt.

(3) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 ist die Anzahl der Personen, die von der Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit elektronischen Gesundheitskarten versorgt sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen.

(4) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 3 ist die Anzahl der Personen, die von der Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit Behandlungsscheinen versorgt

sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen.

(5) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 5 ist die Anzahl der Personen, die von der jeweiligen Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit Krankenversicherungskarten (Chipkarten) versorgt sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen.

(6) Die kreisangehörigen Kommunen melden dem Rhein-Sieg-Kreis jährlich bis zum 01.02. die Anzahl der Personen nach § 1 Abs. 2, 3, und 5. Die Höhe der abzurechnenden Krankenhilfeaufwendungen ergibt sich aus einer von der Civitec zur Verfügung gestellten Liste. Eine Kontrolle dieser Daten durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nicht. Die Kommunen ermächtigen den Rhein-Sieg-Kreis, die erforderlichen Auswertungen unmittelbar bei der Civitec anzufordern.

§ 4

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leisten an den Rhein-Sieg-Kreis vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus der Summe des Gesamtaufwands des letzten Abrechnungsjahres zuzüglich des Verwaltungskostenaufwands gem. § 5 und der Verfahrenskosten ermittelt.

(2) Die Abrechnung der tatsächlichen Krankenhilfeleistungen des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Festsetzung der Abschlagszahlungen für die Zeit vom 1.4. bis 31.03. erfolgt einmal jährlich zum Schluss des ersten Quartals des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.
Aufwendungen, für die vom Rhein-Sieg-Kreis Erstattungsansprüche gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 SGB X in den Fällen des § 2 AsylbLG geltend zu machen sind, werden unter dem Vorbehalt der Erstattung berücksichtigt.

§ 5

Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 entrichten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden persönliche und sächliche Verwaltungskosten an den Rhein-Sieg-Kreis. Diese betragen einheitlich 5% der von der jeweiligen Kommune zu erstattenden Gesamtaufwendungen.

§ 6

Sofern sich aus dieser Vereinbarung eine Umsatzsteuerpflicht des Rhein-Sieg-Kreises ergibt, ist die Steuerlast durch die kreisangehörigen Kommunen umsatzanteilig zu erstatten.

§ 7

Der Rhein-Sieg-Kreis erfasst die aufgewendeten Kosten in einer Statistik, getrennt nach ausgestellten Berechtigungsscheinen, elektronischen Gesundheitskarten sowie Chipkarten und stellt sie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung.

§ 8

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verpflichten sich, alle zum Ersatz von Leistungen im Sinne von § 1 erzielten Einnahmen zur Senkung der gemäß § 3 zu verteilenden Aufwendungen an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführen.

§ 9

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

§ 10

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam, frühestens jedoch am 01.01.2017.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 14.02./01.03.2007 außer Kraft.

Siegburg, den - 5. OKT. 2016

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

(Sebastian Schuster)
Landrat

Annerose Heinze

(Annerose Heinze)
Kreisdirektorin
Dezernentin für Soziales

Sankt Augustin, den

Für die Stadt Sankt Augustin:

(Klaus Schumacher)
Bürgermeister

Vertretungsberechtigte/r Beamtin/
Beamter